

## RATGEBERECKE A TB AG FÜR TREUHAND UND BERATUNG LIEGENSCHAFTSUNTERHALT FÜR ENERGIESPAREN UND UMWELTSCHUTZ

Investitionen in die energetische Gebäudesanierung darf man steuerlich abziehen – egal, ob werterhaltend oder wertvermehrend.

Neu ist seit dem Steuerjahr 2020, dass solche Aufwendungen, die steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten, auf maximal zwei nachfolgende Steuerperioden übertragen werden können. Grosse Renovationsarbeiten müssen somit nicht mehr auf mehrere Jahre verteilt werden. Ebenfalls neu ist, dass die Abbruchkosten abzugsfähig sind, wenn dafür ein Ersatzbau erstellt wird.

Wenn die Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen, sowie Rückbaukosten höher sind als die steuerbaren Einkommen, können sie nicht vollständig in der zugehörigen Steuerperiode berücksichtigt werden. Diesfalls kann



Rico A. Bischof  
dipl. Wirtschaftsprüfer

Bild: PD

der überschüssende Teil maximal auf die nächsten zwei Jahre als effektiver Unterhalt vorgetragen werden. Die Höhe der abzugsfähigen Kosten sind durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Wie das Steueramt Energie- und Umweltschutzmassnahmen definiert, findet man im Steuerbuch des Kantons. Für den Kanton St.Gallen zum Beispiel unter [www.steuern.sg.ch](http://www.steuern.sg.ch). Hier einige im Steuerbuch erwähnte Beispiele: Wärmedämmung, Ersatz von energetisch besseren Fenstern, Einbau von Wärmepumpen, Anschluss an eine Fernwärme, um nur einige zu nennen. In der Rubrik jahresunabhängige Hilfsformulare findet man auch das nötige Formular 7RE zur Deklaration der übertragbaren Liegenschaftskosten.

Erhaltene Förderbeiträge (z. B. von Bund, Kanton, Gemeinde, Stiftung Klimarappen

etc.) müssen selbstverständlich von den vom Eigentümer selbst getragenen Kosten abgezogen werden. Erst im Folgejahr ausbezahlte Förderbeiträge können in der Praxis aber trotzdem in der Steuerperiode kostenmindernd deklariert werden, in welcher die Aufwendung angefallen sind. Erfolgt dies nicht, sind die Förderbeiträge im Jahr der Auszahlung als steuerbares Einkommen zu deklarieren. (pd)

**Gratis-Hotline zum Thema: 071 945 80 90**  
**Freitag, 4. Februar 2022, 10 bis 12 Uhr**  
**Montag, 7. Februar 2022, 10 bis 12 Uhr**

Buchhaltung Steuerberatung Revision Unternehmensberatung Wirtschaftsprüfung

**VERTRAUEN  
IN DIE ERFAHRUNG**

*a tb*   
ag für  
treuhand und beratung

*awp*   
ag züberwangen  
wirtschaftsprüfung

ebnifeld 2  
ch-9523 züberwangen b. wil  
fon 071 945 80 90  
fax 071 945 80 91  
info@atb.swiss info@awp.swiss  
www.atb.swiss www.awp.swiss

 Mitglied von EXPERTSuisse